

§ 7 VetFIV Nebenwirkungen

VetFIV - Vet-FachinformationsV

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1) In der Fachinformation sind die Nebenwirkungen der Veterinärarzneispezialität im Sinne des Art. 35 Abs. 1 lit. c sublit. vi der Verordnung (EU) 2019/6 für jede Zieltierart anzugeben. Die Angaben haben zumindest Aussagen über
 1. 1. Art und Schweregrad der Nebenwirkung und
 2. 2. die Häufigkeit des Auftretens der Nebenwirkungzu enthalten.
2. (2) Sofern zutreffend sind zusätzliche Informationen wie die Abhängigkeit der Nebenwirkung von der Dosierung, die Dauer und Auswirkungen der Nebenwirkung oder entsprechende Behandlungsmöglichkeiten anzugeben.

In Kraft seit 29.01.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at